

Wichtige Hinweise zur Rentenversicherung für Selbstständige

Es gibt Personenkreise, die kraft Gesetz rentenversicherungspflichtig sind.
Hierzu gehören nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB VI):

1. Lehrer (z. B. Dozenten, Fitnesstrainer, Tanz- und Tennislehrer) und Erzieher, die in Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (* siehe Anmerkung) beschäftigen,
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind (sofern sie überwiegend aufgrund ärztlicher Verordnung tätig werden) und in Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (* siehe Anmerkung) beschäftigen. Hierzu gehören z. B. auch
3. Krankengymnasten,
4. Hebammen und Entbindungspfleger,
5. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,
6. Künstler und Publizisten nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
7. Hausgewerbetreibende,
8. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
9. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen (z. B. die Meisterprüfung) für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt. Nicht versicherungspflichtig sind dagegen z. B. geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH. Ebenso besteht keine Pflichtversicherung für die Unternehmer, die in den Bereich des zulassungsfreien Handwerks fallen sowie für die handwerksähnlichen Gewerbe.
10. Selbstständige Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (* siehe Anmerkung) beschäftigen und die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind (**Selbstständige mit einem Auftraggeber**). Diese Regelung trifft auch für so genannte Ein-Mann-Gesellschaften wie die GmbH und die Limited zu.

Anmerkung: (* Sofern mehrere Personen mit einem geringeren Arbeitsentgelt als 400 € beschäftigt werden, gelten die Summen in Addition. Beispiel: Zwei Mitarbeiter haben zusammengerechnet 401 €, so entspricht das einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.)

Die pflichtversicherten Selbstständigen müssen sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Selbstständigkeit bei der Rentenversicherung melden. Verstöße gegen die Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rentenversicherungspflichtige Selbstständige haben mindestens den halben Regelbeitrag (247,26 € West/208,95 € Ost) zu zahlen. Dieser Betrag wurde ermittelt von einem monatlichen Arbeitseinkommen von 1.242,50 € West / 1.050 € Ost. Bei einem niedrigeren oder höheren Arbeitseinkommen kann der Existenzgründer die einkommensgerechte Zahlung beantragen (z. B. Arbeitseinkommen mtl. 1.000 € x 19,9 % = 199 €).

Zuständig für die Versicherung als Selbstständiger ist der Rentenversicherungsträger, der bisher die Versicherung durchgeführt hat. Anders bei berufsständischen Altersversorgungen, z. B. Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten: Sie können in die Versorgungskasse ihrer Kammer einzahlen.

Die Gesellschafter eines Unternehmens sind unter der gleichen Voraussetzung wie bei der Krankenversicherung versicherungspflichtig bzw. versicherungsfrei.

Existenzgründer sollten sich in jedem Fall mit der jeweiligen Rentenberatungsstelle in Verbindung setzen und klären, inwieweit eine Weiterversicherung, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, vorgenommen werden soll. Es empfiehlt sich im Übrigen, neben der Rentenversicherung eine zusätzliche Altersversorgung (z. B. Lebensversicherung) abzuschließen. Ebenso sollte eine private Absicherung für den Fall der Erwerbsminderung erfolgen.

Bezüglich einer Rentenberatung können die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung angesprochen werden.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. So können z. B. selbstständig tätige Handwerker, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Hierzu zählen auch die Beitragszeiten aus unselbstständiger Tätigkeit. Auf die Möglichkeit der Befreiung wird von dem Versicherungsträger kurz vor Ablauf der Zeit automatisch hingewiesen.

Selbstständige mit einem Auftraggeber (arbeitnehmerähnliche Selbstständige)

Für diesen Personenkreis bestehen bei Aufnahme der Selbstständigkeit folgende Möglichkeiten, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen:

- Existenzgründer erhalten auf Antrag für einen Zeitraum von drei Jahren nach der erstmaligen Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit eine vorübergehende Freistellung von der Rentenversicherungspflicht. Während dieser Zeit kann aber auch der **Mindestbetrag i. H. v. 79,60 €** eingezahlt werden, um gegebenenfalls bereits erzielte Anwartschaften nicht verfallen zu lassen. Für eine zweite Existenzgründungsphase kann diese Befreiung noch einmal für die Dauer von drei Jahren in Anspruch genommen werden. Die Befreiung wirkt bei Vorliegen der Voraussetzungen, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird. **Achtung:** Bei einer Befreiung von drei Jahren kann es Probleme hinsichtlich der Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geben, da hier Voraussetzung ist, dass in den letzten fünf Jahren eine Pflichtbeitragsleistung von drei Jahren gegeben sein muss. Um die erworbenen Ansprüche zu erhalten, wäre eine Lücke von bis zu zwei Jahren unschädlich.
- Personen, die älter als 58 Jahre sind und nach einer zuvor ausgeübten selbstständigen Tätigkeit jetzt versicherungspflichtig werden, können dauerhaft von der Versicherungspflicht befreit werden. Auch hier ist ein Antrag erforderlich.